

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Mennweg o.Nr. Errichtung von 2 landwirtschaftlichen Hallen für die Verarbeitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten (Halle 1 + 2) und einer offenen Remise zum Unterstellen von Fahrzeugen und Geräten (Halle 3); LSG L6, AZ: 63/B26/3459/18

Hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	01.07.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Errichtung von 2 landwirtschaftlichen Lagerhallen für die Verarbeitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten (Halle 1 und 2) sowie der Errichtung einer offenen Remise zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten (Halle 3) einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Beschreibung der Maßnahme

Der Vorhabenträger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Die Betriebsfläche ist knapp 200 ha groß, davon sind knapp 10 ha Eigentum. Bewirtschaftet werden Hauptkulturen: 48 ha Kürbisse, 30 ha Erdbeeren, 27 ha Spargel und 10 ha Bohnen. Die restlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Für seinen Betrieb plant der Vorhabenträger die Errichtung zweier landwirtschaftlicher Lagerhallen (Halle 1 und 2) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten sowie eine offene Remise zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten (Halle 3). Die geplante Halle 1 soll der Kühlung, Lagerung und Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte dienen. Halle 2 ist als reine Kühlhalle geplant.

Das Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln befindet. Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 6 „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ fest.

Das LSG „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ wird unter anderem festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch wichtiger Freiräume sowie ökologisch bedeutsamer Ausgleichsräume und Grünverbindungen.

- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Alluvial-Rinne östlich des Fühlinger Sees und des Ortsrandes von Fühlingen

Insbesondere der Raum nordöstlich Fühlingen ist von besonderer Bedeutung als letzter größerer Freiraum am Rhein und als Durchlüftungsschneise.

Bereiche von besonderem ökologischem Wert finden sich über die eingelagert festgesetzten Landschaftsbestandteile hinaus in der durch Wiesen, Weiden und Saumvegetation geprägten Landwirtschaftsfläche am Nordostrand des Fühlinger Sees. Die Schutzfestsetzung zielt auch auf die Erhaltung der landschaftlichen Bezüge zwischen alten Siedlungsbereichen.

Das Plangebiet (Anlage 1) umfasst eine freie Fläche in der Gemarkung Worringen, Flur 60, Flurstücke 21 – 26. Es wird im Nordwesten vom Hitdorfer Fährweg, im Nordosten von der Alten Römerstr. (K11) und im Südosten vom Mennweg eingegrenzt. Die externe Fläche umfasst auf der Flur 67 die Flurstücke 28, 29, 166, 167 und 168.

Insgesamt werden 2940 m² durch die Errichtung der drei Hallen und 3.110 m² durch Geh- und Fahrwege (teil-) versiegelt.

Nach Auffassung des Bauaufsichtsamtes ist das Vorhaben als privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs.1 BauGB zu beurteilen.

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation:

Zurzeit weist die Fläche, auf der die Lagerhallen gebaut werden sollen, eine eingesäte Ackerfläche auf. Die angrenzende externe Fläche wird als Weidefläche genutzt.

Als Ausgleich für den Eingriff sieht der Landespflegerische Fachbeitrag (LFB) verschiedene Maßnahmen vor. Wie in Anlage 2- Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, wird der größte Teil der Ausgleichsfläche als Kulturfläche mit ca. 7,5 % Ruderal-Fläche angelegt. Die Fläche soll für den Anbau von Äcker-, Gemüse- und Beerenstaudenkulturen und sonstigen Sonderkulturen ohne Wildkräuter genutzt werden.

Weiterhin wird an drei Seiten der zukünftigen Kulturfläche mit Obstbäumen eingerahmt. An den entsprechend ausgewiesenen Stellen sind regionale Obstsorten als Hochstämme zu bepflanzen. Die Baumstellung hat im Plangebiet in einem Abstand von 8 m und auf den externen Flächen von max. 12,5 m in Reihenpflanzung zu erfolgen.

Sämtliche Obstgehölze bedürfen nach der fachgerechten Pflanzung folgender dauerhaften Pflege:

- 3 – 5 jährlicher Erziehungsschnitt zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts
- regelmäßige Kontrolle der Baumanbindungen für die ersten 3 Jahre nach der Pflanzung
- Entfernung der Baumanbindung nach Erreichen der Standfestigkeit
- Entfernung des Schnittgutes
- Kontrolle der Bäume auf Krankheits- und Schädlingsbefall, Abhilfe nur durch biologische und bio-technische Maßnahmen
- Pflanzscheiben in den ersten drei Jahren von Bewuchs freihalten durch Mulch o.a.; der Boden sollte dort zur Wurzelschonung nicht bearbeitet werden
- Pflege- und Erhaltungsschnitte nach Bedarf
- Gleichwertiger Ersatz von ausgefallenen Obstgehölzen

Auf den externen Flächen (Anlage 3- Ausgleichsmaßnahmen externe Fläche) werden – teilweise als Fortführung der städtischen Flächen – Obstwiesen angelegt. Diese sind ebenfalls wie an der Kulturfläche durch alte Obstsorten zu bepflanzen und zu pflegen.

Außerdem werden zum Ausgleich an der südwestlichen Grundstücksgrenze, an drei Seiten der beiden kleineren Hallen sowie südöstlichen Bereich Grasfluren angelegt.

Die Bilanzierung zeigt, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe unter Berücksichtigung der Aufwertung der externen Fläche und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden können.

Der derzeitige Zustand der Flächen bewirkt eine Wertigkeit von 329.096 Punkten. Die Planung erreicht mit den oben angeführten Ausgleichsmaßnahmen 329.170 Punkte. Dies bedeutet, dass ein Überschuss von 74 Punkten erzielt wird.

Artenschutz:

Zur Beschreibung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde eine Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt. Als Grundlage der Bewertung wurde neben der allgemeinen Recherche zum prüfrelevanten Artenspektrum eine avifaunistische Erfassung im Frühjahr 2018 durchgeführt.

Im Ergebnis konnten im Vorhabensbereich keine Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche) festgestellt werden. Andere europäische Vogelarten oder FFH-Anhang IV-Arten werden durch die bau-/anlagebedingten Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

Um einer Besiedlung des Vorhabenbereiches (Hallenstandorte inkl. Baufeld mit allen bauzeitlichen Stell-, Fahr- und Lagerflächen auf den Flurstücken 21-26, Flur 60, Gemarkung Worringen und damit einer möglichen Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten vorzubeugen, ist die derzeitige Bewirtschaftung bis zum Baubeginn beizubehalten.

Damit kann der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Nutzungsvorgabe wird als Bedingung in den Befreiungsbescheid aufgenommen.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die vorhandene Hofstelle in beengter Ortsrandlage ist zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Produkten, Materialien und Maschinen nicht mehr ausreichend und entspricht in Punkto Zuwegung und Kapazität nicht den heutigen Ansprüchen. Der Betrieb der Familie ist in den letzten 10 Jahren stetig gewachsen, so sind auch die landwirtschaftlichen Geräte immer größer geworden.

Der Betrieb liegt knapp 300 m westlich des Rheinufers und wird südlich durch Bebauung begrenzt. Weiterhin schließt in unmittelbarer Nähe das Naturschutzgebiet N1 an. Eine Erweiterung der Flächen direkt an der Hoflage ist nicht möglich.

Eine Befreiung käme im vorliegenden Fall nur in Betracht, wenn die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG vorliegen. Hiernach kann die Befreiung nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift „im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“.

Wie zuvor beschrieben ist der Vorhabenträger auf die Verlagerung der Hallen auf die genannte Fläche angewiesen, da die Lagerung direkt an der Hofstelle nicht möglich wäre. Weitere Flächen zur Umsetzung des Vorhabens sind nicht in der Nähe des Hofes verfügbar. Eine Ablehnung würde somit zu einer unzumutbaren Belastung für den Antragsteller führen. Weiterhin können der Eingriff in Natur und Landschaft durch die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden und daher ist das Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar.

Anlagen

Anlage 1 –Planung Lagerhallen

Anlage 2 - Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 3 – Ausgleichsmaßnahme externe Fläche